

# Die weißgrüne Freizeit-Polizze



Steiermark Tourismus / photo-austria.at

## Haftpflichtversicherung für Wegehalter

Abteilung 12  
Wirtschaft, Tourismus, Sport  
Referat Tourismus



Das Land  
Steiermark



<b>Straßen und Wege</b>	<b>5</b>
Öffentliche Straßen und Wege	5
Entscheidung über „Öffentlichkeit“	6
Wegekategorien laut Straßenverkehrsordnung	7
Dunkelheit und schlechte Sichtverhältnisse	7
Private Straßen und Wege	8
Servitute	8
Öffentlich oder privat	9
Zugänglichkeit	9
Beschränkungen auf privaten Straßen und Wegen	9
Aufenthalt im Wald	10
Mountainbiken im Wald	10
Beschränkungen auf Forststraßen	11
Wildschutzgebiete	11
<b>Begegnungen im Verkehr</b>	<b>12</b>
Konflikte im Mischverkehr	12
Das Gebot der Rücksichtnahme	13
Der Vertrauensgrundsatz	13
Gültigkeit der Straßenverkehrsordnung	13
Wanderer	14
Reiter	14
Radfahrer	14
Geschwindigkeit	15
Abstellen von Fahrrädern	15
Radfahren auf Gehwegen	16
Schieben des Fahrrades	16
<b>Haftung und Versicherung</b>	<b>17</b>
Gefahrenquellen	17
Die Wegehalterhaftung	18
Fahrlässigkeit und Beweislast	18
Verpflichtungen der Wegehalter	19

Unerlaubte Benutzung von Wegen	20
Besondere Umstände	20
Haftung bei entgeltlicher bzw. unentgeltlicher Nutzung	21
Haftung für frei laufende Tiere	21
Ein Wegweiser ist noch kein Weg	22
Schäden durch Wanderer, Reiter und Mountainbiker	22
Pferdehalterhaftung	23
Eigenverantwortung	23
Private Haftpflicht	23
Verpflichtung zur Hilfeleistung	24
Verpflichtungen von Unfallverursachern	24
<b>Optimal abgesichert mit der Freizeit-Polizze</b>	<b>25</b>
Versicherte Personen und Organisationen	26
Versicherte Wegebereiche	26
Versicherte Schadensarten	27
Weitere versicherte Risiken	27
Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes	28
Auszüge aus den Versicherungsbedingungen	29
<b>Häufig gestellte Fragen</b>	<b>30</b>
<b>Impressum</b>	<b>36</b>

Zugunsten besserer Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise verzichtet. Männliche Substantive gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.



## Straßen und Wege

### Öffentliche Straßen und Wege

Öffentliche Straßen und Wege sind alle dem Verkehr von Menschen und Fahrzeugen ausdrücklich oder stillschweigend gewidmete Grundflächen. Die Widmung einer Grundfläche als öffentlicher Weg ist von seiner Bezeichnung im Grundbuch und in den Grundstücksverzeichnissen unabhängig. Auf öffentlichen Straßen und Wegen herrscht allgemeiner Verkehr. Es ist also die Benützung durch jedermann (Gemeingebrauch) gestattet. Willkürliche Beschränkungen oder private Absperrungen wären eine (strafbare) Behinderung des Gemeingebrauchs. Die erlaubte Benützung ergibt sich aus der Widmung (Fahren, Radfahren, Reiten, Gehen usw.). Öffentliche Straßen dürfen nur im Rahmen der Straßenverkehrsvorschriften benutzt werden. Auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gilt die Straßenverkehrsordnung.

Öffentliche Straßen und Wege entstehen also entweder durch eine behördliche oder durch eine stillschweigende Widmung, die eine langjährige allgemeine Verwendung zur Befriedigung eines dringenden Verkehrsbedürfnisses voraussetzt. Das Kriterium der Langjährigkeit wird im Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetz nicht näher geregelt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes<sup>1</sup> könnte ein ununterbrochener Zeitraum von zehn Jahren aber genügen.

<sup>1</sup> VwGH 24.10.1985, 83/06/0171; 21.06.1990, 88/06/0046

## Entscheidung über „Öffentlichkeit“

Bestehen Zweifel, ob eine Straße als öffentlich anzusehen ist oder in welchem Umfang sie der allgemeinen Benützung freisteht (Gemeingebrauch), entscheidet die Gemeinde auf Antrag oder von Amts wegen.<sup>2</sup> Der Entscheidung hat eine mündliche, mit einem Augenschein verbundene Verhandlung (Verhandlung vor Ort) voranzugehen, deren Abhaltung ortsüblich zu verlautbaren ist. Außerdem sind sämtliche dem Amt bekannte Beteiligte persönlich zu laden. Parteien, die aus einem privatrechtlichen Titel Einwendungen erheben, sind vor die ordentlichen Gerichte zu verweisen, wenn hierüber kein gütliches Übereinkommen (Vergleich) erzielt wird. Der Bescheid, mit dem die Öffentlichkeit ausgesprochen wird, muss zum Ausdruck bringen, für welche Arten des öffentlichen Verkehrs (Fahr-, Reit-, Radfahr-, Fußgängerkehr usw.) die Straße benützt werden kann.<sup>3</sup>

Das allgemeine Nutzungsrecht (straßenrechtlicher Gemeingebrauch) an öffentlichen Straßen und Wegen gilt nur im Rahmen der vorgegebenen Widmung (z. B. Fahren, Radfahren, Reiten, Gehen).

Reiter etwa dürfen immer nur die Fahrbahn und auf Straßen mit Reitwegen nur die Reitwege benützen<sup>4</sup>. Das Reiten auf Gehwegen, Radwegen und Geh- und Radwegen sowie auf reinen Fußwegen (Wanderwegen) wäre eine widmungswidrige Nutzung. Dies ist daher in jedem Fall verboten.

Eine widmungswidrige Nutzung kann insbesondere zivilrechtliche Folgen (z. B. eine Besitzstörungsklage) haben.

---

<sup>2</sup> § 3 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964

<sup>3</sup> § 4 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964

<sup>4</sup> § 79 Abs. 2 StVO



## Wegekategorien laut Straßenverkehrsordnung

Für Wanderer, Reiter und Radfahrer gelten vor allem folgende Wegekategorien<sup>5</sup>:

**Gehsteig:** ein für den Fußgängerverkehr bestimmter, von der Fahrbahn durch Randsteine, Bodenmarkierungen oder dgl. abgegrenzter Teil der Straße

**Gehweg:** für den Fußgängerverkehr bestimmter und als solcher gekennzeichnete Weg

**Geh- und Radweg:** für den Fußgänger- und Fahrradverkehr bestimmter und als solcher gekennzeichnete Weg

**Radweg:** für den Verkehr mit Fahrrädern bestimmter und als solcher gekennzeichnete Weg

**Reitweg:** für den Reitverkehr bestimmter und als solcher gekennzeichnete Weg

## Dunkelheit und schlechte Sichtverhältnisse

Im öffentlichen Straßen- und Wegenetz gibt es grundsätzlich keine tageszeitlichen Beschränkungen für Wanderer, Radfahrer und Reiter. Um Konflikte zwischen diesen Benutzergruppen zu vermeiden, beinhaltet die StVO unterschiedliche Beleuchtungsvorschriften.

Solche Beleuchtungsvorschriften gibt es für Radfahrer und Reiter, nicht aber für Fußgänger. Fußgängern ist aber gestattet, z. B. eine Stirnlampe zu verwenden oder reflektierende Kleidung zu tragen.

Bei Dämmerung, Dunkelheit, starkem Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert, müssen Reiter bei Benützung der Fahrbahn durch hell leuchtende Laternen an der linken Seite gekennzeichnet sein<sup>6</sup>.

---

<sup>5</sup> § 2 Abs. 1 StVO

<sup>6</sup> § 79 Abs. 3 StVO



## Private Straßen und Wege

Alle nicht-öffentlichen Straßen und Wege sind Privatstraßen bzw. Privatwege. (Auch solche können bei Vorliegen eines dringenden Verkehrsbedürfnisses zu öffentlichen erklärt werden.) Auf privaten Straßen (z. B. Ausflugsmautstraßen) und Wegen (z. B. Feld- und Wiesenwege) gibt es keinen Gemeingebrauch. Hier entscheidet der Eigentümer über die Nutzung und kann daher seine Straßen und Wege auch jederzeit sperren. Er kann auch entscheiden, welchen Verkehr er duldet und welchen nicht. Auch die Anbringung von Markierungen und Beschilderungen für Rad- oder Reitrouten bedarf stets der Einwilligung des Wege- bzw. Grundstücksverfügungsberechtigten.

## Servitute

Auf Privatgrundstücken könnte man allenfalls ein Wegeservitut (Wegenutzungsrecht) ersitzen. Das bedeutet, jemand könnte ein Wegenutzungsrecht durch Zeitablauf erhalten. Einzelne Wanderer oder Mountainbiker könnten z. B. ein Geh- oder Fahrervitut ersitzen. Ein Wegerecht kann auch durch einen Verein (z. B. alpiner Verein oder Sportverein) oder durch eine Gemeinde ersessen werden. (Beispiel: ein Mountainbikeservitut auf einer Schipiste.) Die Mindestvoraussetzung dafür ist aber eine 30 Jahre lange gutgläubige Nutzung: wenn etwa eine Mountainbikestrecke über 30 Jahre lang unangefochten von einer Person oder einem Verein genutzt wird. (Bei juristischen Personen gilt eine 40-jährige Ersitzungsfrist.)

## Öffentlich oder privat

Nur weil ein Weg auch von anderen benutzt wird, bedeutet dies noch lange nicht, dass jedermann ein Recht dazu hat. Natürlich kann z. B. eine Gemeinde ein Wegerecht für alle ersitzen oder womöglich gibt es eine Vereinbarung, die jedermann die Wegbenutzung gestattet. Touristen, die in einem ihnen unbekanntem Gebiet unterwegs sind, wissen dies üblicherweise nicht. Wenn daher das äußere Erscheinungsbild (kein optischer Unterschied zwischen der öffentlichen Straße und dem unbekanntem Weg, Wegbreite, -beschaffenheit etc.) eines fremden Weges vermuten lässt, dass es sich um einen öffentlichen Weg handelt, und auch keine sonstigen Anhaltspunkte vorliegen, die daran Zweifel wecken müssten (z. B. nur ein Wiesenweg, Schranken, Verbotstafel), so können Wanderer davon ausgehen, dass es sich um eine öffentliche Straße handelt. Im Zweifelsfall muss der Wegebenutzer in spe sich aber erkundigen, um welche Art von Weg es sich handelt. Ausdrückliche Willenserklärungen (wie etwa „Betreten verboten“ oder eine Hinweistafel, die auf eine gekennzeichnete Strecke verweist) müssen natürlich beachtet werden. Ansonsten droht eine Besitzstörungs- oder Unterlassungsklage.

## Zugänglichkeit

Auf Privatwegen außerhalb des Waldes (auch auf Feldwegen sowie auf vielen Genossenschaftswegen und Almwegen von Agrargemeinschaften) steht es den Wegeverfügungsberechtigten frei, den Weg für das Wandern, Reiten oder Mountainbiken freizugeben oder nicht. Eine generelle, gesetzlich angeordnete Zugänglichkeit von privaten Wegen für Radfahrer oder Reiter kennt die österreichische Rechtsordnung nicht. Daher können die Wegeverfügungsberechtigten auch tageszeitlich beschränkte Freigaben vornehmen.

## Beschränkungen auf privaten Straßen und Wegen

Auf für das Reiten oder Mountainbiken freigegebenen Privatstraßen und -wegen gilt oft ein Benützungsverbot zur Dämmerungs- und Nachtzeit (z. B. „Benützung nur in der Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang gestattet!“). Auch interne Reitregeln von Reitvereinen und -verbänden sehen oft vor, dass Reitwege nicht zu den Dämmerungszeiten benutzt werden sollen. Eine solche Einschränkung für Wanderer, die z. B. im Wald oder im alpinen Ödland unterwegs sind, kann vertraglich vereinbart werden.





## Aufenthalt im Wald

Im Wald gibt es ein allgemeines Betretungs- und Aufenthaltsrecht für Fußgänger (§ 33 Abs. 1 Forstgesetz). Grundsätzlich gilt das Betretungs- und Aufenthaltsrecht für Fußgänger für den gesamten Wald (also nicht nur für Forststraßen und Waldwege). Forst-, jagd- und naturschutzrechtliche Sperrgebiete sind aber zu beachten. In vielen Naturschutzgebieten herrscht Wegegebot, d. h. dass das Verlassen von öffentlichen bzw. markierten Wegen und Steigen verboten ist. Das allgemeine Betretungs- und Aufenthaltsrecht gilt nicht für Radfahrer und Reiter.

## Mountainbiken im Wald

Das Verbot des Befahrens des Waldes gilt mit folgenden Ausnahmen<sup>7</sup>:

**Bei Zustimmung des Waldeigentümers bzw. Forststraßenerhalters:** Die Zustimmung kann auf bestimmte Benutzungszeiten (z. B. die Tageszeit) eingeschränkt werden. Sie kann durch eine Tafel (versehen mit einem Radsymbol und einem Hinweis wie „Radfahren innerhalb der gelben Markierung gestattet“) erklärt werden.

**Bei Ersitzung einer Mountainbikestrecke:** Dazu bedarf es aber einer 30 bzw. 40 Jahre langen, gutgläubigen (unangefochtenen) Nutzung mit einem Fahrrad (müsste nicht unbedingt ein Mountainbike sein). Diese Rechtsausübung muss aber für den Grundeigentümer erkennbar sein.

---

<sup>7</sup> § 33 Abs. 3 Forstgesetz

**Bei irrtümlichem Befahren:** Befährt jemand eine Waldfläche, die ihrem äußeren Anschein nach einer öffentlichen Straße gleicht und die nicht eindeutig dem Fahrzeugverkehr entzogen ist (Beschilderung, Abschränkung), kann guter Glaube und damit ein schuldausschließender Irrtum vorliegen. Erst wenn eine Verkehrsfläche offensichtlich ohne bautechnische Kenntnisse errichtet wurde (z. B. Waldweg), beginnt eine Erkundigungspflicht für Fahrzeuglenker.

### Beschränkungen auf Forststraßen

Auch Forststraßen sind Wald, denn forstliche Bringungsanlagen gehören zum Wald<sup>8</sup>. Ob ein im Wald gelegener bzw. von Wald umgebener nicht öffentlicher Verkehrsweg eine Forststraße ist, hängt daher von der Zweckwidmung für die Waldbewirtschaftung ab. Niemand kann somit eine Forststraße mit der Behauptung, sie sei eine reine Privatstraße, vom Betretungsrecht ausnehmen (etwa mit einer Tafel „Privatstraße: Betreten verboten!“).

### Wildschutzgebiete

In Wildschutzgebieten dürfen nur die zur allgemeinen Benützung dienenden Straßen und Wege sowie die örtlich üblichen Wanderwege, Schiführen, Schiabfahrten und Langlaufloipen betreten oder befahren werden.<sup>9</sup> Forststraßen innerhalb von Wildschutzgebieten, die als Zufahrt zur genehmigten Fütterungsanlage dienen, dürfen, sofern sie nicht markierte Wanderwege sind, nicht betreten oder befahren werden. Von diesem Verbot ausgenommen sind die Grundeigentümer, die Nutzungsberechtigten, die Jagdausübungsberechtigten und deren Beauftragte sowie Personen, die aufgrund ihrer gesetzlichen oder behördlichen Ermächtigung zum Betreten oder Befahren solcher Flächen befugt sind.

---

<sup>8</sup> § 1 Abs. 3 Forstgesetz

<sup>9</sup> § 51 Stmk. Jagdgesetz



## Begegnungen im Verkehr

### Konflikte im Mischverkehr

Der „Mischverkehr“ von Wanderern, Mountainbikern und Reitern birgt viel Konfliktstoff. Der harmloseste Fall ist der Konflikt von Wanderern untereinander: Wer muss eigentlich auf einem schmalen Bergpfad ausweichen? Muss man auf einem Wanderweg rechts oder links gehen?

Weitaus konfliktreicher ist der Mischverkehr von Wanderern und Mountainbikern, aber auch von Wanderern und Reitern. Da Reiter im öffentlichen Straßennetz nur die Fahrbahn und auf Straßen mit Reitwegen nur die Reitwege benützen dürfen<sup>10</sup>, kann es zum Konflikt Wanderer-Reiter eigentlich nur auf Straßen ohne Gehsteig bzw. auf Wanderwegen, auf denen auch das Reiten freigegeben ist, kommen.

Mountainbiker (insbesondere bei Bergabfahrten) werden von Wanderern oft als bedrohlich empfunden. Daher ist die Führung von Wander- und Mountainbike-Routen auf derselben Wegfläche besonders problematisch.

Ganz allgemein wird vertreten, dass ein Überholen von Wanderern sowohl durch Mountainbiker als auch durch Reiter nur im Schritttempo zulässig ist.

---

<sup>10</sup> § 79 Abs. 2 StVO

## Das Gebot der Rücksichtnahme

Die entscheidende Haltung gegenüber anderen Nutzern ist die Rücksichtnahme. Das Gesetz sagt ausdrücklich: „Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme.“<sup>11</sup> Eine Konkretisierung des Rücksichtnahme-Gebots sind die jeweiligen Fair-Play-Regeln für Mountainbiker und Reiter, die aber jeweils über das in der StVO geforderte Maß hinausgehen.

## Der Vertrauensgrundsatz

Abgesehen vom Rücksichtnahme-Gebot gilt der sogenannte Vertrauensgrundsatz: Dieser bedeutet, dass jeder Verkehrsteilnehmer darauf vertrauen kann, dass sich andere an die Verkehrsregeln halten. Ein Beispiel dazu: Auf einem reinen Reitweg muss kein Reiter damit rechnen, auf einen Wanderer zu treffen. Er muss also mit seinem Reitempore nicht auf die Begegnung mit Fußgängern Rücksicht nehmen. Oder: Auf einem reinen Wanderweg muss kein Wanderer damit rechnen, dass dort ein Mountainbiker illegal abfährt. Er braucht sich somit nicht auf eine entsprechende Konfliktsituation einzustellen und kann gehen, wo er will.

## Gültigkeit der Straßenverkehrsordnung

Die Regeln der StVO gelten auf allen Straßen mit öffentlichem Verkehr:

**auf Fuß- und Wanderwegen**, nicht aber auf speziellen Flächen, die nicht der Fortbewegung, sondern z. B. ausschließlich Sport- oder Gesundheitsgründen dienen (wie z. B. Barfußparcours);

**auf Reitwegen**, nicht aber auf Flächen, die ausschließlich dem Turnierreitsport dienen (wie z. B. Reitsprunganlagen);

**auf Radwegen sowie auf für das Mountainbiken freigegebenen Forststraßen und Waldwegen**, nicht aber in speziellen Mountainbike-Parks.

---

<sup>11</sup> § 3 Abs. 1 StVO

## Wanderer

Ein allgemeines „Rechtsgeh-Gebot“ gibt es nicht. Somit bleibt es jedem Wanderer überlassen, wo er auf einem Wanderweg geht. Allerdings gibt es auch „Begegnungs- und Überholregeln“ für Fußgänger<sup>12</sup>: Es ist, wenn es die Umstände erfordern, rechts auszuweichen und links vorzugehen. Die Frage, wer bergauf oder bergab geht, spielt dabei keine Rolle.

Auf öffentlichen Freilandstraßen haben Wanderer – falls kein Gehweg vorhanden ist – das Straßenbankett zu benützen<sup>13</sup> bzw., wenn auch ein solches fehlt, den äußersten Fahrbahnrand. Sie müssen dann auf der linken Seite gehen – außer wenn dies unzumutbar ist, z. B. wenn dort Baustellen sind.

## Reiter

Im öffentlichen Straßennetz (dazu zählen z. B. auch durch einen Wald führende Gemeindestraßen, weil solche Straßenflächen nicht Wald im Sinne des Forstgesetzes sind) ist das Reiten grundsätzlich erlaubt, sofern für die betreffende Straße kein Reitverbot nach der StVO verordnet worden ist.

Reiter müssen körperlich geeignet, des Reitens kundig sein und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Reiter dürfen außerdem nur die Fahrbahn und auf Straßen mit Reitwegen nur die Reitwege benützen. Bei der Benützung der Fahrbahn haben sie Arm- oder Lichtzeichen zu beachten. Auch für Reiter gilt, wenn sie die Fahrbahn benutzen, das „Rechtsfahrgebot“.<sup>14</sup> Wer vom Pferd absteigt und es am Zügel führt, gilt weiterhin als Reiter<sup>15</sup>. Somit ist auch das Führen eines Pferdes auf Forststraßen ohne Zustimmung unzulässig.

## Radfahrer

Es gilt grundsätzlich das Rechtsfahrgebot.<sup>16</sup> Diese Bestimmung zielt darauf ab, Gefahren durch zu weites Linksfahren bei der Begegnung zweier entgegenkommender Fahrzeuge zu unterbinden. Wenn hintereinander gefahren wird, ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten. Es ist außerdem verboten, an unübersichtlichen Stellen zu überholen. Beim Zufahren zum linken Fahrbahnrand und beim Abfahren vom linken Fahrbahnrand dürfen andere Straßenbenützer nicht gefährdet oder behindert werden.<sup>17</sup>

---

<sup>12</sup> § 76 Abs. 2 StVO

<sup>13</sup> § 76 Abs. 1 StVO

<sup>14</sup> § 7 Abs. 1 StVO, OGH 27.3.2003, 2 Ob 40/03a

<sup>15</sup> LG Ried im Innkreis, 12.05.1997, 6 R 123/97y

<sup>16</sup> § 7 Abs. 1 StVO

<sup>17</sup> § 7 Abs. 4 StVO



## Geschwindigkeit

Der Lenker eines Fahrzeuges hat die Fahrgeschwindigkeit den gegebenen oder durch Straßenverkehrszeichen angekündigten Umständen, insbesondere den Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen, sowie den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen.<sup>18</sup> Er darf auch nicht so schnell fahren, dass er andere Straßenbenutzer oder an der Straße gelegene Sachen beschmutzt oder Vieh verletzt, wenn dies vermeidbar ist.

Für Mountainbiker auf schmalen Bergwegen, auf denen auch Wanderer unterwegs sind, bedeutet dieses Gebot „Fahren auf halbe Sicht“! Das heißt, es muss eine solche Geschwindigkeit eingehalten werden, die ein Anhalten innerhalb der halben zur Verfügung stehenden Sichtstrecke ermöglicht. Das wird immer dann gefordert sein, wenn ein Weg so schmal ist, dass eine gefahrlose Begegnung mit einem entgegkommenden Wanderer kaum möglich ist.

## Abstellen von Fahrrädern

Fahrräder müssen so abgestellt werden, dass sie nicht umfallen können. Beim Abstellen auf Rad- und Waldwegen muss wegen der oft geringen Breite darauf geachtet werden, dass die übrigen Radfahrer, aber auch Wanderer nicht behindert werden. Ist dies der Fall, so ist ein Abstellen nicht erlaubt.

---

<sup>18</sup> § 20 Abs. 1 StVO

## Radfahren auf Gehwegen

Radfahren auf Gehwegen ist unzulässig<sup>19</sup>. Es gibt allerdings auch sogenannte Geh- und Radwege.<sup>20</sup> Das sind für den Fußgänger- und Fahrradverkehr bestimmte und als solche gekennzeichnete Wege. Der Radfahr- und Fußgängerverkehr kann dort gemeinsam oder getrennt geführt werden. In diesem Fall heißt es: Jeder auf seine Seite!

## Schieben des Fahrrades

Wenn jemand das Fahrrad schiebt, dann wird aus dem Mountainbiker bzw. Radfahrer rechtlich ein Fußgänger.<sup>21</sup> Was bedeutet dies nun für den Radfahrer?

- Die das Fahrrad schiebende Person muss Gehsteige bzw. Gehwege – wenn diese nicht vorhanden sind, das Straßenbankett bzw. den äußersten Fahrbahnrand – benutzen.
- Radfahranlagen (z. B. Radfahrstreifen, Radweg, Radfahrerüberfahrt) dürfen nicht benutzt werden.
- Durch Fahrverbote für Fahrräder werden Fahrräder schiebende Personen nicht betroffen. Dies gilt auch für den Wald.
- Fahrräder, die geschoben werden, sind von der Beleuchtungspflicht (auch bei Dunkelheit) ausgenommen.<sup>22</sup>

Fußgänger müssen, auch wenn sie Kinderwagen oder Rollstühle schieben oder ziehen, auf Gehsteigen oder Gehwegen gehen. Sind Gehsteige oder Gehwege nicht vorhanden, so haben Fußgänger das Straßenbankett und, wenn auch dieses fehlt, den äußersten Fahrbahnrand zu benutzen. Dabei haben sie auf Freilandstraßen (das sind Straßen außerhalb von Ortsgebieten<sup>23</sup>) – außer im Falle der Unzumutbarkeit – auf dem linken Straßenbankett (auf dem linken Fahrbahnrand) zu gehen.<sup>24</sup>

Ein Straßenbankett ist der seitliche, nicht befestigte Teil einer Straße, der zwischen der Fahrbahn und dem Straßenrand liegt<sup>25</sup>. Wer also sein Fahrrad über längere Strecken im Freilandbereich schiebt, muss dies auf der linken Seite tun. Allerdings wird es nicht „zumutbar“ sein, auf die linke Seite zu wechseln, wenn man bei einer kurzen Steigung vom Fahrrad absteigen muss. Auch bei unübersichtlichen Kurven ist davon abzuraten, die linke Straßenseite zu benutzen.

---

<sup>19</sup> § 8 Abs. 4 StVO

<sup>20</sup> § 2 Abs. 1 Z 11a StVO

<sup>21</sup> § 65 Abs. 1 StVO

<sup>22</sup> § 60 Abs. 3 StVO

<sup>23</sup> § 2 Abs. 1 Z 16 StVO

<sup>24</sup> § 76 Abs. 1 StVO

<sup>25</sup> § 2 Abs. 1 Z 6 StVO



## Haftung und Versicherung

### Gefahrenquellen

Es ist der Rechtsordnung ein Anliegen, dass wir uns alle möglichst gefahrlos bewegen können. Niemand wird vor jedem Betreten einer Brücke einen Belastungstest machen können. Wir alle gehen davon aus, dass sich nicht mitten auf dem Radweg plötzlich ein großes Loch auftut. Daher hat die Rechtsprechung aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen folgende Verhaltenspflicht entwickelt: Wer – wenn auch erlaubterweise – eine Gefahrenquelle schafft, muss dafür sorgen, dass daraus kein Schaden entsteht.

Beispiele: Wer ein wackeliges Geländer errichtet, einen unsicheren Aussichtsturm aufstellt, ein gefährliches Loch aushebt, kann zur Haftung herangezogen werden.

Auch die Unterlassung aktiver Maßnahmen kann rechtswidrig sein! Wobei die Gefährlichkeit an sich noch keine Verkehrssicherungspflicht begründet. Die Verpflichtung zu Sicherheitsvorkehrungen entsteht erst dann, wenn die Gefahr erkennbar ist und durch zumutbare Maßnahmen abgewehrt werden kann.<sup>26</sup> Entscheidend ist daher auch, dass die Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefahr möglich und zumutbar sind.<sup>27</sup>

<sup>26</sup> OGH 21.12.2011, 7 Ob 171/11i

<sup>27</sup> OGH 27.3.2012, 4 Ob 12/12m



## Die Wegehalterhaftung

Ein Sonderfall der Verkehrssicherungspflicht ist die Verantwortung des Wegehalters für den ordnungsgemäßen Wegezustand<sup>28</sup>, also in diesem Zusammenhang die gesetzliche Haftung für Wander-, Radfahr- und Reitwege.

Halter des Weges ist, wer die Kosten seiner Errichtung und Erhaltung trägt und über ihn Verfügungsmacht hat. Treten mehrere Personen (natürliche oder juristische) als Mithalter auf, haften sie solidarisch. Das bedeutet, dass sich die geschädigte Person aussuchen könnte, an wen sie sich mit ihren Ansprüchen wendet. Hat jedoch der Wegehalter seine Pflichten vertraglich (durch schriftlichen, mündlichen oder schlüssigen Vertragsabschluss) übertragen, so haftet er grundsätzlich nicht mehr, es sei denn, dass eine ungeeignete Person beauftragt wurde (Auswahlverschulden).

Unter Wegezustand wird nicht nur die Beschaffenheit des Weges selbst, sondern auch die Sicherung des Weges von außen (z. B. vor umstürzenden Bäumen) und der Schutz der Wegebenützer (z. B. vor Absturzgefahr) verstanden. Wenn also durch einen mangelhaften Zustand eines Wanderweges ein Benutzer verletzt wird, ist der Wegehalter schadenersatzpflichtig. Dies allerdings nur bei einer grob fahrlässigen oder gar vorsätzlichen Vernachlässigung seiner Pflichten.

## Fahrlässigkeit und Beweislast

Grobe Fahrlässigkeit bedeutet eine ungewöhnliche und auffallende Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht und dass der Eintritt des Schadens als wahrscheinlich und nicht nur als möglich vorhersehbar ist. Darüber hinaus verlangt die Judikatur, dass der objektiv besonders schwere Verstoß auch subjektiv schwer anzulasten ist.

Dem Geschädigten obliegt neben dem Beweis der Wegehaltereigenschaft und des mangelhaften Zustands des Weges auch der Beweis der groben Fahrlässigkeit.<sup>29</sup> Bei leichter Fahrlässigkeit (Abweichung von der gebotenen Sorgfalt) gibt es keine Haftung – unabhängig von der Schwere des erlittenen Schadens.

---

<sup>28</sup> § 1319a ABGB

<sup>29</sup> OGH 17.12.2008, 2 Ob115/08p



## Verpflichtungen der Wegehalter

Generell lassen sich die Verpflichtungen der Wegehalter wie folgt umreißen:  
**Sicherung durch Absperrung** bei nicht beherrschbarer Gefahr,  
**Sicherung durch Beseitigungsmaßnahmen** etwa bei Naturgewalten und  
**Sicherung durch Kennzeichnung** bei Hindernissen und durch **Warnzeichen**, wenn die Gefahrenquelle nicht gleich oder überhaupt nicht beseitigt werden kann, wobei die Gefahr durch eigenes Verhalten des Wegenutzers beherrschbar sein muss.

Dabei ist auch die Art der Benutzung zu berücksichtigen. Einem Wanderer ist es beispielsweise zumutbar, einen hinter einer Kurve am Weg liegenden Baumstamm zu übersteigen. Das gilt für einen Radfahrer nicht.

Ein mangelhafter Zustand des Weges ist somit auch dann anzunehmen, wenn der Weg nicht mit ausreichenden Hinweisen auf Gefahrenstellen ausgestattet ist. Jedoch kann die Mangelhaftigkeit nicht stets bloß durch das Aufstellen von Warnschildern beseitigt werden. Soweit die Beseitigung der Gefahr zumutbar ist, kann die Haftung des Wegehalters nicht durch den Hinweis auf die Gefahrensituation ausgeschlossen werden. In all den Fällen eines mangelhaften Wegzustandes kann es somit zur Haftung des Wegehalters kommen.



### Unerlaubte Benutzung von Wegen

Keine Haftung entsteht, wenn der Schaden bei einer unerlaubten oder widmungswidrigen Benützung des Weges entstanden ist. Die Unerlaubtheit muss aber dem Benützer entweder nach der Art des Weges oder durch entsprechende Verbotsschilder, eine Abschränkung oder eine sonstige Absperrung erkennbar sein. Beispiel: Reiten auf einem Wanderweg.

Der illegale Nutzer hat somit grundsätzlich keinen Anspruch auf Ersatz seines Schadens durch den Wegehalter. Mit einer Ausnahme: wenn der legale Nutzer den gleichen Schaden erlitten hätte.

### Besondere Umstände

Eine Frage ist, ob die Wegehalterhaftung auch für das Verirren bei schlechten Wetterverhältnissen, z. B. bei Nebel, gilt. Wer ist schuld, wenn ein Wanderer in so einem Fall abstürzt? Grundsätzlich der Wanderer selbst! Man muss eben selbst auf den Wegeverlauf achten. Bei markierten Wanderwegen werden allerdings deutliche Markierungen entlang der gesamten Wegstrecke als selbstverständlich vorausgesetzt. An Stellen mit der Gefahr, dass ein ortsunkundiger Wanderer vom Weg abkommt und in gefährliches Gelände gerät, wird vom Wegehalter verlangt, eine gut sichtbare Markierung, einen Wegweiser oder eine Absperrung anzubringen, die einen Irrtum über den weiteren Wegeverlauf ausschließen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der richtige Verlauf des Weges z. B. wegen einer starken Kurve oder einer plötzlichen Abzweigung nicht leicht erkennbar ist. Auch der Wanderer ist mitverantwortlich: Sobald er bemerkt, dass sich der irrtümlich eingeschlagene Weg völlig verliert,

muss er umkehren. Tut er dies nicht, wird ihn zumindest ein Mitverschulden an einem allfälligen Absturz treffen.

### Haftung bei entgeltlicher bzw. unentgeltlicher Nutzung

Die oben dargestellte Wegehalterhaftung (Haftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; Beweislast beim Wegenutzer) kommt aber nur dann zur Anwendung, wenn Wege den Wanderern, Reitern oder Mountainbikern unentgeltlich überlassen werden. Ist die Benützung von Reit- oder Mountainbike-Strecken nur gegen Entgelt möglich, haftet der Betreiber der Weganlage für den verkehrssicheren Zustand der Strecke in weitem Umfang (d. h. sowohl für Vorsatz als auch für jeden Grad der Fahrlässigkeit; außerdem obliegt ihm und nicht dem Wegenutzer die Beweislast nach Unfällen).

### Haftung für frei laufende Tiere

Auch frei laufende Tiere können die Sicherheit von Wegenutzern gefährden. Ein Tierhalter hat deshalb auf seine Tiere achtzugeben. Rechtlich heißt das „ordnungsgemäße Verwahrung“. Es gibt aber keine Liste, die klarstellt, welche Art der Verwahrung für die einzelnen Tiergattungen als ordnungsgemäß gilt. Anhaltspunkte gibt nur die Rechtsprechung:

- Freilaufende Hühner können für Radfahrer eine erhebliche Gefahr darstellen. Es kann daher selbst im ländlichen Bereich von einer Verwahrung der Hühner nur dann abgesehen werden, wenn die Verkehrsfrequenz sehr gering ist.<sup>30</sup>
- Im Allgemeinen genügt die Verwahrung von Rindern mittels eines (elektrischen) Weidezauns.<sup>31</sup>
- Das Übersehen einer Warntafel („Achtung Weidevieh“ oder „Achtung bissiger Hund“) kann ein Mitverschulden des Geschädigten begründen.<sup>32</sup>
- Durch ein Warnschild auf der Almweide „Achtung Mutterkühe! Mitführen von Hunden auf eigene Gefahr“ wird auf die Gefahr durch Kühe ausreichend hingewiesen. Dass ein Angriff einer ausgewachsenen Kuh mit ca. 750 kg lebensgefährlich sein kann, versteht sich von selbst. Auf die „Lebensgefahr“ muss nicht eigens hingewiesen werden.<sup>33</sup>

<sup>30</sup> (OGH 21.11.2002, 20b278/02z, ZVR 2004,155)

<sup>31</sup> (OGH 23.11.1972, 2 Ob 211/72, SZ 45/126).

<sup>32</sup> (OGH 4.2.1976, ZVR 1977/59).

<sup>33</sup> (OGH 18.02.2015, 20b25/15p, Zak 2015/278 S 157 - Zak 2015,157)



### Ein Wegweiser ist noch kein Weg

Keine Haftung besteht, wenn im freien Gelände bloß ein Wegweiser zu einem bestimmten Ziel (z. B. „Zum Wasserfall“) aufgestellt ist, das dann im Weiteren nur ohne einen gebahnten Weg erreicht werden kann.<sup>34</sup> Somit gilt: Wo kein Weg, da kein Wegehalter und damit auch keine Wegehalterhaftung. Für die Schaffung sonstiger Gefahrenquellen gilt aber selbstverständlich die allgemeine Verkehrssicherungspflicht.

### Schäden durch Wanderer, Reiter und Mountainbiker

Für Schäden, die Wanderer, Reiter und Mountainbiker fremden Personen oder Sachen schuldhaft zufügen, sind diese selbst verantwortlich und müssen dafür gegebenenfalls haften. Auch wer als Reiter oder Mountainbiker nicht die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten aufweist, kann Probleme bekommen, wenn er einen Schaden verursacht. Für Fußgänger bzw. Wanderer gibt es dazu keine speziellen Vorgaben (also keine „Wandertüchtigkeit“), für Radfahrer genügt die Vollendung des 12. Lebensjahres. Reiter müssen körperlich geeignet und des Reitens kundig<sup>35</sup> sein. Die Ablegung spezieller Prüfungen – etwa der Erwerb einer „Reiternadel“ oder eines „Reiterpasses“ – ist aber keine Voraussetzung, um im öffentlichen Raum reiten zu dürfen.

<sup>34</sup> OGH 20.06.2013, 5Ob 68/13f

<sup>35</sup> § 79 StVO

## Pferdehalterhaftung

Für Reiter kommt zudem noch die Problematik der Tierhalterhaftung<sup>36</sup> dazu. Für Pferdehalter empfiehlt sich daher der Abschluss einer Tierhalter-Haftpflichtversicherung.

## Eigenverantwortung

Wanderer, Mountainbiker und Reiter haben auf Wegen aber auch eine Eigenverantwortung: Sie müssen mit typischen Gefahren auf der Strecke rechnen (bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Wegen Hindernisse wie Viehgatter, abgestellte Arbeitsmaschinen, Holzstapel u. Ä.) und dürfen sich nur mit einer dem Weg angepassten Geschwindigkeit und Aufmerksamkeit bewegen.

Der OGH hat in diesem Zusammenhang festgehalten: Wenn ein Mountainbiker auf einer unbefestigten Schotterstraße fährt, muss er regelmäßig auf den Boden sehen. So kann er jedoch den Gefahren, die sich schwer sichtbar neben der Straße befinden, weniger Aufmerksamkeit widmen.<sup>37</sup> Im Falle eines Klägers, der stürzte, weil er zu schnell und/oder technisch unrichtig über Frostbeulen fuhr, wurde festgehalten, dass Unebenheiten und Querrinnen auf einer Mountainbike-Strecke keine Gefahr darstellen, wenn man sie situationsgerecht befährt. Der OGH wörtlich: „Die Frostbeulen können auch bei höherer Geschwindigkeit problemlos überfahren werden, wenn man sich fahrtechnisch richtig verhält.“<sup>38</sup>

## Private Haftpflicht

Die Privathaftpflichtversicherung, die meist in den Haushaltsversicherungen inkludiert ist, schützt gegen Schadenersatzansprüche aus Vorfällen, bei denen man jemand anderem fahrlässig etwas angetan (z. B. bei einem Fahrradunfall jemanden verletzt) hat. Nicht gedeckt sind somit Eigenschäden. Dies sind Schäden, die sich der Versicherungsnehmer selbst zugefügt hat.

Die Haftpflichtversicherung zahlt gerechtfertigte Schadenersatzansprüche geschädigter Personen (Befreiungsfunktion), wehrt aber auch ungerechtfertigte Ansprüche ab (Rechtsschutzfunktion). Wenn eine entsprechende Versicherung (Privathaftpflicht-, Freizeit- oder Sportversicherung) abgeschlossen wurde, übernimmt die Versicherung den Schaden. Gegen eine strafrechtliche Verurteilung kann man sich aber nicht versichern. Jedoch könnte die Versicherung die Strafverteidigungskosten übernehmen.

---

<sup>36</sup> § 1320 ABGB

<sup>37</sup> OGH 28.02.2012, 4 Ob 211/11z

<sup>38</sup> OGH 17.07.2013, 3 Ob 132/13b

## Verpflichtung zur Hilfeleistung

Nicht nur bei Verkehrsunfällen, sondern bei jedem Unglücksfall und bei jeder Gemeingefahr besteht die gesetzliche Verpflichtung zur Hilfeleistung<sup>39</sup>. Unterlassene Hilfeleistung ist ein strafrechtlicher Tatbestand, sofern die Hilfeleistung zumutbar war.<sup>40</sup>

**Unglücksfälle** sind plötzlich eintretende Ereignisse, die erheblichen Schaden an Personen oder Sachen verursachen oder derartige Schäden befürchten lassen. (Beispiele: Sturz eines Bergsteigers in eine Gletscherspalte, Herzinfarkt eines Mountainbikers o. Ä.)

**Gemeingefahr** bedeutet eine Gefahr für Leib und Leben einer größeren Zahl von Menschen. (Beispiele: Waldbrand, Überschwemmung, Lawinen- und Murenabgang, Brückeneinsturz usw.)

## Verpflichtungen von Unfallverursachern

Wer einen Unfall verursacht, unterliegt weitergehenden Verpflichtungen.

Beispiele dazu:

- Ein Reiter, dessen Pferd scheut, kollidiert mit einem Wanderer.
- Ein Wanderer tritt Steine los.
- Ein Radfahrer fährt auf einem Gehweg.

Auch für Unfallverursacher gilt das Prinzip der Zumutbarkeit, allerdings geht es hier um das „Imstichlassen eines Verletzten“<sup>41</sup>. Demnach ist der Unfallverursacher nur dann von der Verpflichtung zur Hilfeleistung entbunden, wenn die Hilfeleistung nur unter eigener Lebensgefahr, der Gefahr einer beträchtlichen eigenen Körperverletzung bzw. Gesundheitsschädigung oder unter Verletzung anderer überwiegender Interessen möglich wäre. Leichte Verletzungen im Zuge der Hilfeleistung müssen in Kauf genommen werden.

---

<sup>39</sup> § 95 StGB

<sup>40</sup> § 95 Abs. 1 StGB

<sup>41</sup> § 94 StGB



## Optimal abgesichert mit der Freizeit-Polizze

Will ein Grundbesitzer bzw. Wegehalter jede mögliche Haftung vermeiden, bleibe in letzter Konsequenz nur die totale Sperre aller Wege. Abhilfe schafft hier die steirische Freizeit-Polizze. Dabei handelt es sich um eine Haftpflichtversicherung, die das Tourismusressort des Landes Steiermark für alle Grundeigentümer bzw. Wegehalter, Tourismus(regional)verbände sowie für Gemeinden und Vereine, die Wege für den Tourismus zur Verfügung stellen, abgeschlossen hat.

Die Versicherung soll Grundstückseigentümer motivieren, Wege über private Liegenschaften für Sport- und Freizeitaktivitäten wie Wandern, Mountainbiken, Reiten, Langlaufen usw. freizugeben. Im Gegenzug bekommen sowohl die Wegehalter als auch die Nutzer dieser Wege Versicherungsschutz.

Auch für den Fall, dass im konkreten Schadensfall der Geschädigte (Wanderer, Radfahrer, Reiter ...) trotz einer gültigen Vereinbarung über eine Schad- und Klagloshaltung seine Ansprüche gegen den Grundeigentümer richtet, ist Versicherungsschutz geboten und es werden alle daraus resultierenden Kosten inkl. allfälliger Kosten für die Strafverteidigung von der Versicherung übernommen.



## Versicherte Personen und Organisationen

- Wald- bzw. Grundeigentümer und/oder Wegehalter sowie sinngemäß die sonstigen Berechtigten, wie z. B. Pächter, Servitutsberechtigte und dgl.
- Gemeinden
- Tourismusverbände und Tourismusregionalverbände
- Vereine, die ausgewiesene Wanderwege, Reitwege oder Mountainbike-Strecken betreuen bzw. erhalten
- **Wegenutzer**, das sind alle Personen, die einen freigegebenen Weg (ergibt sich aus der Markierung oder aus einer Nachfrage bei der Tourismusstelle) in befugter Weise benützen. Die Befugnis kann sich unmittelbar aus dem Gesetz (z. B. Wandern im Wald oder im Ödland oberhalb der Baumgrenze) oder aus einer Beschilderung (z. B. „Fahrverbot ausgenommen Radfahren in der Zeit von ... bis ...“) ergeben. Wer einen Weg unerlaubt benutzt, indem er z. B. mit dem Mountainbike auf einer nicht freigegebenen Forststraße fährt, kann sich NICHT auf deren mangelhaften Zustand berufen, weil er den Weg ausschließlich auf eigene Gefahr benutzt.

## Versicherte Wegebereiche

Versichert sind Schadensereignisse auf jenen Wegebereichen, die für den Freizeitsport auf der Grundlage einer zum Schadenszeitpunkt gültigen schriftlichen Vereinbarung oder (zumindest) einer schriftlichen Erklärung freigegeben sind. Bei Wegen für den Freizeitsport handelt es sich um

- Wanderwege,
- Radwege und Mountainbike-Routen,
- Reitwege,
- Langlaufloipen oder
- Natur-Rodelbahnen.

„Wegebereiche“ im Sinne der Versicherung können Forststraßen, Waldwege, Wirtschaftswege, Hofzufahrtswege oder sonstige land- und forstwirtschaftliche Grundflächen sein. **Von der Versicherung ausdrücklich ausgenommen sind Wege und Anlagen für den Motorsport, den Wassersport und den Alpenschilaf.**

Der beschriebene Versicherungsschutz gilt ausnahmslos nur dort, wo in Bezug auf den konkreten Verlauf von Wegen schriftliche Vereinbarungen bzw. Erklärungen mit/von den jeweiligen Wald- bzw. Grundeigentümern oder Wegehaltern vorliegen oder gekennzeichnete Wanderwege bestehen.

## Versicherte Schadensarten

Versichert sind Personen- und Sachschäden sowie von diesen abgeleitete Vermögensschäden von befugten Wegebenutzern. Darüber hinaus umfasst der Versicherungsschutz auch die persönliche Schadenersatzpflicht der befugten Wegebenutzer, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

- **Personenschäden** sind die Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen bis hin zu Todesfällen (z. B. Verletzungen, die ein Radfahrer infolge eines Sturzes erleidet).
- **Sachschäden** sind die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (z. B. kaputtes Fahrrad, zerrissene Kleidung). Wer stolpert und dadurch einen Zaun beschädigt, kann auf die Versicherung verweisen. Ausdrücklich ausgeschlossen sind nur jene Schadenersatzansprüche angrenzender Grundeigentümer bzw. Pächter wegen Schäden an Wegen und angrenzenden Einrichtungen sowie an Fluren und Kulturen (z. B. ein Mountainbiker fährt in ein benachbartes Grundstück und beeinträchtigt damit den Boden).
- **Abgeleitete Vermögensschäden** bezeichnen Vermögensnachteile, die aus einem Personen- oder Sachschaden resultieren (z. B. Verdienstentgang infolge von Sturzverletzungen und eines darauffolgenden Spitalsaufenthalts).

## Weitere versicherte Risiken

Versichert ist weiters das über das Wegehalterhaftungsrisiko hinausgehende Haftungsrisiko der befugten Bewirtschafter von angrenzenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder Almgebieten für Schäden außenstehender Dritter, wie sie sonst auch in einer landwirtschaftlichen Betriebshaftpflichtversicherung versichert sind: wenn z. B. bei Schlägerungsarbeiten ein Baum in die falsche Richtung fällt und dadurch Wanderer verletzt werden oder durch einen Traktor ein Pferd scheut und infolge der Reiter stürzt.

Neben Zivilrechtsverfahren gewährt die Freizeit-Polizze auch Schutz in Strafverfahren. Kommt es bei einem Unfall zu schweren Verletzungen oder gar zum Tod eines Menschen, kann es passieren, dass die Staatsanwaltschaft Strafantrag wegen fahrlässiger Körperverletzung bzw. fahrlässiger Tötung stellt. In diesem Fall deckt die Freizeit-Polizze die Kosten für die Strafverteidigung.

Der große Vorteil einer Haftpflichtversicherung ist, dass sich der Wegehalter im Schadensfall nicht selber rechtfertigen muss, sondern potenzielle Geschädigte direkt an die Versicherungsanstalt verweisen kann. Der Haftpflichtversicherer prüft, ob eine Haftung besteht, wickelt allfällige Schadenersatzzahlungen ab und wehrt ab, wenn keine Haftung besteht.

## Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz ist für Grundeigentümer bzw. Wegehalter kostenfrei und kann völlig unbürokratisch in Anspruch genommen werden. Es gibt zwei Möglichkeiten, sich den Anspruch auf den Versicherungsschutz durch die Freizeit-Polizze zu sichern:

- a) mittels einer einseitigen schriftlichen Freigabeerklärung des Wegehalters gegenüber der Tourismusstelle (Tourismusverband, Tourismusregionalverband, Gemeinde, Verein etc.) und die Annahme der Erklärung durch dieselbe oder
- b) durch eine schriftliche Vereinbarung (Vertrag) zwischen Wegehalter und Tourismusstelle. Unerheblich ist dabei, ob es sich um eine entgeltliche oder um eine kostenlose Freigabe der Wegstrecke handelt. Diese Vereinbarung muss dem Versicherer erst im Schadensfall vorgelegt werden – Meldungen über vertragliche Nutzungsbereiche im Vorhinein sind daher nicht erforderlich.

Zur Vermeidung von Streitigkeiten ist eine konkrete Bezeichnung der freigegebenen Anlage (mit Grundstücksnummer, EZ/KG) und – wenn möglich – die Beilage eines Lageplanes zu empfehlen. Versicherungsbestimmungen, die zugunsten von Wald- bzw. Grundeigentümern oder Wegehaltern vorgesehen sind, gelten sinngemäß auch für alle sonstigen Berechtigten (Pächter, Servitutsberechtigte usw.). Im Falle von gekennzeichneten Wanderwegen ist überhaupt keine schriftliche Aufzeichnung erforderlich.

## Auszüge aus den Versicherungsbedingungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung.<sup>42</sup>

Die Freizeit-Polizze wird unter Polizzennummer 2143/123833-2 geführt.

Die Versicherungssumme beträgt pro Versicherungsfall für Personen- und Sachschäden zusammen € 3.000.000,-.

Der Versicherer verzichtet auf die Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen bedingtem Vorsatz oder bewusstem Zuwiderhandeln gegen behördliche Vorschriften.

Sollte sich im Zuge der Schadenerledigung zeigen, dass für den konkreten Versicherungsfall auch anderwärtig Versicherungsschutz besteht, so behält sich UNIQA nach erfolgter Schadenerledigung vollen Regress gegen den anderen Haftpflichtversicherer vor, und zwar auch dann, wenn im anderen Haftpflichtvertrag Subsidiarität vereinbart ist.

---

<sup>42</sup> AHVB/EHVB 2004

## Häufig gestellte Fragen

### **Warum gibt es die Freizeit-Polize des Landes Steiermark?**

Das Tourismusressort verfolgt mit der Versicherung einerseits das Ziel, Grundstückseigentümer zu motivieren, Wege über private Liegenschaften der Allgemeinheit für Sport- und Freizeitaktivitäten (Wandern, Mountainbiken, Reiten, Langlaufen usw.) zugänglich zu machen und diesen im Gegenzug dafür Rechtssicherheit zu gewährleisten, und andererseits Personen, die diese Wege benutzen und dabei Unfälle erleiden, Versicherungsschutz hinsichtlich berechtigter versicherter Haftpflichtansprüche zu gewähren.

### **Muss der Weg in einer Wanderkarte/Radkarte eingezeichnet sein, damit die Versicherung für diesen Weg gilt?**

Nein. Es genügt eine schriftliche Vereinbarung bzw. schriftliche Erklärung zwischen Eigentümer und Versicherten.

### **Gibt es auch Wege, für die die Versicherung keinesfalls gilt?**

Die Versicherung gilt nicht für Wege, die über die in der Haftpflichtversicherung definierten Wegebereiche hinausgehen.

Wegebereiche im Sinne der Versicherung sind somit Forststraßen, Waldwege, Wirtschaftswege, Hofzufahrtswege oder sonstige land- und forstwirtschaftliche Grundflächen.

### **Kommt die Versicherung auch bei einem Unfall auf einer Gemeindestraße zur Anwendung oder wird dafür die Haftpflichtversicherung der Gemeinde herangezogen?**

Ja, kommt sie. Über den Regressweg wird allerdings die Leistungsverpflichtung der Gemeinde herangezogen.

**Gilt die Versicherung auch knapp abseits eines Weges?**

Ja. Beispiel: Wenn bei Schlägerungsarbeiten ein Baum in die falsche Richtung fällt und dadurch einen Wanderer verletzt oder durch einen unangemessen lauten Traktor ein Pferd scheut und der Reiter dadurch zu Boden stürzt, tritt die Versicherung ein.

**Wenn im Übereinkommen als Grundeigentümer z. B. eine Waldgenossenschaft eingetragen wird und es aufgrund eines Schadenfalles zur Gerichtsverhandlung kommt: Wer muss bei der Gerichtsverhandlung erscheinen – der Obmann der Genossenschaft oder der jeweilige (Teilstreifen-)Besitzer des Grundstückes, wo der Vorfall passiert ist?**

Dabei handelt es sich um kein Versicherungsthema. Die Entscheidung liegt vielmehr beim jeweiligen Gericht. (Grundsätzlich wird es ein informierter Vertreter sein, welcher beauftragt ist, die Genossenschaft nach außen hin zu vertreten).

**Müssen geschlagerte Baumstämme während bzw. nach Forstarbeiten neben der MTB-Strecke zur Zwischenlagerung gesondert gesichert werden?**

Selbstverständlich ist mit einer entsprechenden Sorgfalt vorzugehen wie z. B. durch das Aufstellen entsprechender Hinweistafeln. Die Versicherung schützt aber auch bei grober Fahrlässigkeit.

**In einer Wegevereinbarung steht: Der Grundeigentümer wird in zumutbaren Abständen die freigegebenen Straßen und Wege kontrollieren und ehestmöglich allfällige Hindernisse wie z. B. herabhängende Äste oder vom Sturm geworfene Bäume entfernen: Was sind zumutbare Abstände?**

Dieser Zeitraum ist im Einzelfall zu beurteilen. So kommt es z. B. auf die jeweilige Lage der Hindernisse an. Auch hier ist mit der entsprechenden Sorgfalt vorzugehen, auch wenn die Versicherung auch bei grober Fahrlässigkeit Deckung gewährt.

**Kann der Vertragspartner (z. B. Gemeinde, TV usw.) für freigegebene Wege des Grundbesitzers bei Erhaltungsarbeiten bzw. Instandsetzungsarbeiten nach Unwettern zur Kostenbeteiligung verpflichtet werden?**

Dabei handelt es sich um kein Versicherungsthema. Dieser Umstand ist unter den Beteiligten verhandelbar.

**Müssen Stege bzw. Brücken nach der Streckenfreigabe durch den Grundbesitzer nach bestimmten Vorschriften abgesichert werden (z. B. Rutschgefahr durch Feuchtigkeit, Geländer für Absturz usw.)?**

Zivilrechtlich haftet der Besitzer bzw. Wegehalter bei unentgeltlicher Freigabe nur bei grober Fahrlässigkeit. Das Treffen entsprechender Vorkehrungen wird empfohlen, auch wenn die Versicherung grobe Fahrlässigkeit abdeckt.

**Ein Traktor mit Zwillingsreifen benötigt die ganze Fahrbahnbreite und es besteht keine Möglichkeit zum Ausweichen: Darf solch ein breites Fahrzeug noch auf einer für MTB freigegebenen Strecke fahren?**

Ja. Es wird aber empfohlen, entsprechende Warntafeln anzubringen.

**Gilt die Versicherung eines Wanderweges auch im Winter? Bei viel Schnee werden diese nicht begangen, aber bei wenig Schnee/Zwischensaison sehr wohl. Muss hier der TV zusätzliche Vorkehrungen treffen und wenn ja, welche?**

Die Versicherung trifft keine Unterscheidung hinsichtlich der Jahreszeit. Um der Sorgfaltspflicht nachzukommen, wird empfohlen, entsprechende Hinweistafeln wie z. B. „Kein Winterdienst – Betreten auf eigene Gefahr“ aufzustellen.

**Was passiert, wenn ein Wanderer auf einer Wurzel ausrutscht und sich verletzt?**

Im Regelfall wird von einem Eigenverschulden des Wanderers auszugehen sein. Die Versicherung greift aber jedenfalls sogar in Fällen von grober Fahrlässigkeit zugunsten des Wegehalters.

**Darf man den Wanderweg auch als Reitweg nutzen? Darf ich vom Pferd absteigen und mit dem Pferd über den Weg „wandern“?**

Dabei handelt es sich um kein Versicherungsthema. Sofern der Wanderweg nicht auch für das Reiten freigegeben ist, darf man auf diesem nicht reiten. Wer vom Pferd absteigt und es am Zügel führt, gilt weiterhin als Reiter. Somit ist auch das Führen eines Pferdes ohne Zustimmung unzulässig.

**Es fahren illegal immer wieder Mopeds über den Weg. Was passiert, wenn es zu einem Unfall mit einem Wanderer kommt und ich keine Tafel aufgestellt habe mit dem Hinweis „Mopedfahren verboten“?**

Hier kommt es zu einer Haftung des Mopedlenkers.

**Heuer waren sehr viele Stürme: Muss ich als Grundbesitzer nach jedem Sturm den Weg kontrollieren?**

Im Rahmen der Zumutbarkeit und im Hinblick auf die allgemeinen Sorgfaltspflichten wird eine Kontrolle angeraten, auch wenn die Versicherung grobe Fahrlässigkeit abdeckt.

**Wer kann die Freizeit-Polizze im Schadensfall in Anspruch nehmen?**

- die Wald- bzw. Grundeigentümer und/oder Wegehalter
- die Tourismusverbände
- die Tourismusregionalverbände
- die Gemeinden



- all jene Personen, für welche die oben Genannten im Rahmen der gesetzlichen Haftung im Versicherungsfall einzutreten haben.
- der befugte Freizeitsportler

#### **Wer ist laut Freizeit-Polizze Wegehalter?**

Jener, der die Kosten der Errichtung und Erhaltung des jeweiligen Weges trägt und darüber Verfügungsmacht hat (muss nicht immer der Eigentümer sein).

#### **Was ist der erste Weg im Schadensfall/Unfall? Was ist zu tun?**

Unverzügliche Meldung bei der Steirischen Tourismus GmbH (St.-Peter-Hauptstraße 243, 8042 Graz, [info@steiermark.com](mailto:info@steiermark.com)). Diese leitet die Schadensmeldung an den Versicherungsmakler weiter.

#### **Müssen für Wege, die von alpinen Vereinen (Alpenverein, Naturfreunde, Österreichischer Touristenklub ...) gewartet werden, auch Vereinbarungen abgeschlossen werden?**

Soweit es sich um einen markierten Wanderweg handelt, ist eine gesonderte Vereinbarung im Hinblick auf die Wegehaftpflichtversicherung nicht erforderlich. Es wird aber empfohlen, entsprechende Vereinbarungen zu schließen, um Unklarheiten im Leistungsfall zu vermeiden. Sollte eine solche Vereinbarung nicht möglich sein, hat dies keine einschränkende Wirkung auf den Versicherungsschutz.

#### **Ist der Angriff von Kühen/Rindern auch versichert?**

Ja.

#### **Sind Spiel-/Fitnessgeräte entlang des Weges auch versichert?**

Nein.

**Wer haftet, wenn eine Rodelbahn eine Schipiste kreuzt und es zu einem Zusammenstoß zwischen einem Rodler und einem Schifahrer kommt?**

In erster Linie handelt es sich um eine Angelegenheit zwischen Rodler und Schifahrer. Flächen, die dem Alpenschilaf dienen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Kreuzt eine Rodelbahn eine Schipiste, werden entsprechende Warnhinweise empfohlen.

**Gilt eine Vereinbarung auch für Wanderer/einen Wanderweg, wenn die Vereinbarungen ursprünglich für eine Laufstrecke getroffen wurden (d. h. wenn die Wanderwegbeschilderung und Ausweisung als Wanderweg erst im Nachhinein erfolgte)?**

Ja.

**Wenn zwei Grundstückseigentümer (Beispiel Ehepaar, Vater und Sohn ...) eingetragen sind, müssen beide die Vereinbarung unterschreiben?**

Ja.

Informationen zur steirischen „Freizeit-Polizze“ erteilt die  
UNIQA Österreich Versicherungen AG, Landesdirektion Steiermark  
T +43 316 782 185  
F +43 316 782 791 85  
E [guenter.pichlbauer@uniqa.at](mailto:guenter.pichlbauer@uniqa.at)

**Für weitere Fragen steht das Tourismusreferat zur Verfügung:  
Mag. Hildegard Ressler, Radetzkystraße 3, 8010 Graz,  
T +43 316 877 2144, [hildegard.ressler@stmk.gv.at](mailto:hildegard.ressler@stmk.gv.at)**

## Impressum

Land Steiermark, Abteilung 12, Wirtschaft, Tourismus, Sport  
Referat Tourismus

Für den Inhalt verantwortlich: HR Mag. Ingo List

Redaktion: Mag. Hildegard Ressler

Radetzkystraße 3, A-8010 Graz

T +43 316 877-2286 | F +43 316 877-2008

[tourismus@stmk.gv.at](mailto:tourismus@stmk.gv.at)

[www.verwaltung.steiermark.at/tourismus](http://www.verwaltung.steiermark.at/tourismus)